

ZWECK

Die AHV und IV bilden zusammen die erste bzw. die staatliche Säule. Die Rentenleistungen dieser beiden Versicherungen sollen den Existenzbedarf sichern.

HOTELA ist eine gesetzlich anerkannte Ausgleichskasse. Jedes Unternehmen, das Mitglied eines Gründerverbandes von HOTELA ist (hotelleriesuisse, Schweizerischer Reisebüro-Verband, senesuisse und Swiss Snowsports), kann sein Personal über die Ausgleichskasse AHV der HOTELA versichern.

HOTELA wendet die gesetzlichen Bestimmungen der folgenden Sozialversicherungen an :

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatz für Militärdienstleistende (EO)
- Mutterschaftsversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

VERSICHERTE PERSONEN

Alle Personen, die in einem angeschlossenen Unternehmen eine bezahlte Beschäftigung ausüben, sind bei HOTELA versichert. Selbstständigerwerbende Personen sind nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckt.

LEISTUNGEN

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist darauf ausgerichtet, die Existenzgrundlage im Falle von Einkommensverlusten durch Alter bzw. den Tod eines Elternteils oder Ehepartners abzusichern. AHV-Leistungen werden an Personen entsprechenden Alters (Altersrente) bzw. Hinterlassene (Witwen-/Witwerrenten sowie Waisenrenten) entrichtet. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem letzten erzielten Einkommen sowie der Beitragsdauer.

Ziel der Invalidenversicherung ist die Rehabilitation bzw. Wiedereingliederung Behinderter, unabhängig davon, ob deren Behinderung seit der Geburt vorliegt oder Folge einer Krankheit bzw. eines Unfalls ist. Die Entrichtung der IV-Renten erfolgt erst nachdem die Rehabilitations- bzw. Wiedereingliederungsmassnahmen sich als erfolglos erwiesen haben. Das Rehabilitationsprinzip hat demnach eindeutig Vorrang vor der Entrichtung von Renten. Die Entrichtung von IV-Renten erfolgt ausschliesslich ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsunfähigkeit dauerhafter bzw. langfristiger Art ist. Zwischen einer angeborenen Invalidität, bzw. einer Krankheit oder einem Unfall und der Verringerung der Erwerbsunfähigkeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Die Erwerbsersatzordnung deckt einen Teil des Verdienstaufschlags aufgrund von Militär- oder Zivildienst.

Die eidgenössische Mutterschaftsversicherung deckt 80% des Bruttolohnes bis maximal CHF 7'350.- während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft. Kunden, die gleichzeitig bei der HOTELA die AHV sowie das Krankentaggeld versichert haben, profitieren von erweiterten Mutterschaftsleistungen (keine Lohnlimite, 16 Wochen Mutterschaftsurlaub und zusätzliche 13.75% Taggeld des AHV-Bruttolohnes).

Die Arbeitslosenversicherung entrichtet Leistungen im Falle von (Teil-)Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit infolge Schlechtwetters oder Arbeitslosigkeit infolge Insolvenz des Arbeitgebers. Zudem beugt sie durch so genannte « Arbeitsmarktmassnahmen » der Arbeitslosigkeit vor.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Solidaritätsbeitrag der Arbeitslosenversicherung auf den 1. Januar 2011 wieder einzuführen. Unterstellt sind alle Löhne zwischen CHF 126'000.- und CHF 315'000.- pro Jahr. Der Beitragssatz beträgt 1.00% (paritätisch 0.50%)

BEITRÄGE

	Angestellte	Selbständigerwerbende
AHV	8.40 %	7.80 %
IV	1.40 %	1.40 %
EO	0.50 %	0.50 %
ALV	2.20 %	0.00 %
	12.50 %	9.70 %

Die Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV (jährliche ALV-Beitragsgrenze CHF 126'000.-) werden auf dem AHV-pflichtigen Bruttogehalt erhoben. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte der betreffenden Beiträge auf dem Lohn des Arbeitnehmers ab.

Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt jeweils am Ende eines Jahres. Laut geltenden Vorschriften werden Akontozahlungen gemäss Lohnbudget erhoben.

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden berechnen sich aufgrund des durch die Steuerbehörden mitgeteilten Einkommens (DBS). Für Jahreseinkommen unter CHF 55'700.- gelten degressive Tarife.

Bei jeder Änderung der Beitragssätze erfolgt eine entsprechende Mitteilung in Form eines Versicherungsausweises. Dieser gilt als bindend.

VERWALTUNGSKOSTEN

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskosten sind die AHV/IV/EO -Beiträge.

VERTRAGSDAUER

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet bei einem Übergang des Unternehmens, einer Änderung der Gesellschaft oder einer Einstellung des Geschäftsbetriebs. Zudem endet die HOTELA-Mitgliedschaft auch bei einer Verzichtserklärung auf Anschluss bei einem der Gründerverbände.